

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d7afd3c0-f1e3-3ff7-b3fd-56038ad549b5>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Einstufung von Viren und TSE-Agenzien in Risikogruppen (TRBA 462)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRBA 462
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 1 TRBA 462 - Anwendungsbereich

Diese TRBA gilt für die Einstufung von Viren und TSE-Agenzien in Risikogruppen gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV). Darüber hinaus ist für Tätigkeiten mit Viren und TSE-Agenzien im Labor die TRBA 100 "Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien" [1] anzuwenden.

